

Dr. Jürgen Beckmann

Patentanwalt, European Patent and Trademark Attorney

Dipl.-Phys. Dr. Jürgen Beckmann • An der Baumschule 23 • 57462 Olpe
Tel. 02761 8379880 • Fax 02761 8379881 • E-Mail: jbeckmann@be-patent.de

Merkblatt Marken

Voraussetzungen

Die Marke ist ein Zeichen, das geeignet ist, die Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Grundsätzlich markenfähig sind Worte, Buchstaben, Zahlen, Abbildungen, Hörzeichen und dreidimensionale Gestaltungen. Das

Zeichen muss nicht neu oder vorher unbenutzt sein. Es empfiehlt sich aber eine Recherche, um Kollisionen mit älteren Rechten zu vermeiden, zumal bereits die Einreichung einer Markenmeldung ein älteres Kennzeichenrecht verletzen kann.

Anmeldeverfahren, Prüfung, Widerspruch

Die Anmeldung einer Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt DPMA kann durch natürliche oder juristische Personen erfolgen. Sie erfordert einen Antrag auf Eintragung der Marke, welchem eine Wiedergabe der Marke und ein Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen beigefügt ist.

Alle Waren und Dienstleistungen sind in amtliche Klassen eingeteilt (Klasse 1 bis 34: Waren, Klasse 35 bis 45: Dienstleistungen). Eine Marke kann für beliebig viele Klassen angemeldet werden, wobei allerdings bei mehr als 3 Klassen für jede Klasse zusätzliche Gebühren anfallen. Gegen eine Marke, die in den vergangenen 5 Jahren für bestimmte eingetragene Waren/Dienstleistungen nicht benutzt wurde, kann jedermann einen Antrag auf Löschung in Bezug auf diese Waren/Dienstleistungen stellen. Es ist daher in der Regel sinnvoll, die Markenmeldung auf solche Waren/Dienstleistungen zu beschränken, für die eine Benutzung tatsächlich geplant oder zumindest wahrscheinlich ist.

Gegen ein als Marke angemeldetes Zeichen dürfen keine absoluten

Schutzhindernisse bestehen. D.h., das Zeichen darf z.B. nicht beschreibend für die Waren/Dienstleistungen sein, für welche es angemeldet wird (z.B. "FRISCH" für Milchprodukte).

Derartige Schutzhindernisse werden von Amts wegen geprüft und führen gegebenenfalls zu Beanstandungen, auf die der Anmelder durch Gegenargumentation und/oder durch eine Beschränkung der Waren/Dienstleistungen reagieren kann. Bleibt das Amt bei seiner Haltung, wird die Anmeldung der Marke zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss ist eine Beschwerde zum Bundespatentgericht möglich.

Nach der Eintragung und Veröffentlichung der Marke besteht drei Monate lang für jeden, welcher eine ältere Marke besitzt, die Möglichkeit, Widerspruch gegen die Eintragung zu erheben. Das Patent- und Markenamt prüft daraufhin, ob das ältere Zeichen mit dem jüngeren verwechselbar ist und beschließt ggf. die Löschung der jüngeren Marke oder aber die Zurückweisung des Widerspruchs. Gegen diesen Beschluss ist wiederum eine Beschwerde zum Bundespatentgericht möglich.

Schutzdauer und Gebühren für die Aufrechterhaltung

Die Schutzdauer einer eingetragenen Marke beträgt 10 Jahre und verlängert sich bei Zahlung entsprechender Verlängerungsgebühren (s.u.) um jeweils weitere 10 Jahre.

Schutzwirkung

Nach der Eintragung der Marke hat der Markeninhaber das Recht, jedem Dritten die Benutzung eines identischen oder ähnlichen Zeichens auf identischen oder ähnlichen Waren/Dienstleistungen zu verbieten, sofern die Gefahr von Verwechslungen besteht.

Priorität

Innerhalb von sechs Monaten nach den Anmeldung einer Marke in Deutschland hat der Anmelder das Recht, für dieselbe Marke (in den meisten Ländern) Auslandsanmeldungen vorzunehmen, wobei ihm der Anmeldetag der ersten Markenmeldung in Deutschland als "Prioritätstag" zugute kommt. D.h., dass innerhalb des Prioritätshalbjahres im Ausland angemeldet Marken Dritter nachrangig sind. Auch nach dem Prioritätshalbjahr sind Auslandsanmeldungen möglich, denen dann allerdings keine Vorverlegung des Zeitranges gewährt wird. Für Auslandsanmeldungen sind insbesondere das Madrider Markenabkommen (MMA), das Protokoll zum Madrider Markenabkommen (PMMA) und die EU-Marke zu beachten (s. eigenes Merkblatt).

Kosten

Die amtlichen Gebühren für die Anmeldung und Aufrechterhaltung einer Marke sind im Wesentlichen folgende:

€	300	Anmeldegebühr inkl. bis zu 3 Klassen
€	100	Klassengebühr für jede Klasse ab der vierten
€	750	Verlängerungsgebühr für 10 Jahre bei bis zu drei Klassen
€	260	Zusätzliche Verlängerungsgebühr für jede Klasse ab der vierten.

Das Honorar eines Patentanwalts setzt sich in der Regel aus einem feststehenden Grundhonorar und einem vom Arbeitsaufwand abhängigen Bearbeitungshonorar zusammen. Für die Ausarbeitung und Einreichung einer durchschnittlichen Markenmeldung (ohne Prüfungsverfahren) liegt das Honorar typischerweise in einem Bereich von € 500 bis € 1000 (alle Kostenangaben ohne USt.).